

Nun doch Umsatzsteuerpflicht für zahnärztliche Gutachten

Der europäische Gerichtshof hatte in einem Urteil vom 14. September 2000 zur Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Ärzte und Zahnärzte nach § 4 Nr. 14 des Deutschen Umsatzsteuergesetzes gesprochen. Auf der Basis dieses Urteils hat der Bundesfinanzminister den Katalog der umsatzsteuerbefreiten gutachterlichen Tätigkeit der (Zahn-)ärzte einer Prüfung unterzogen und dazu zwei Erlasse veröffentlicht. Das hat zunächst mehr Verwirrung als Klarheit gebracht.

Nach den Gesprächen der Bundeszahnärztekammer mit dem Bundesfinanzministerium und der KZBV sowie einem einschlägigen Gutachten lässt sich der aktuelle und auch wohl endgültige Stand wie folgt zusammenfassen:

- Die Leistungen des (Zahn-)arztes sind umsatzsteuerbefreit, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen dienen.
- Es kommt nicht auf die Person oder die Rechtsform des Leistungsanbieters (freiberuflich, angestellt, GmbH etc.) an, auch der Leistungsförderer (Patient, Gericht, Sozialversicherung) oder die konkrete ärztliche Leistung (Untersuchung, Attest, Gutachten) spielt keine Rolle.

Daraus folgt, dass

- Gutachten im Interesse oder Auftrag Dritter keine umsatzsteuerbegünstigte Heilbehandlung darstellen,
- Gutachten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen keine umsatzsteuerbegünstigte Heilbehandlung darstellen.

Das bedeutet nach der Feststellung der Bundeszahnärztekammer, dass im zahnärztlichen Bereich alle Vertragsgutachten (Planungs- und Mängelgutachten im Bereich PAR, KFO oder ZE) und die überwiegende Anzahl der Privatgutachten nicht mehr unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Ziffer 14 Umsatzsteuergesetz fallen. Informieren Sie sich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung über den aktuellen Stand bei Kassengutachten.

Lediglich die Gutachten, bei denen sich der Zahnarzt konkret mit der Krankheit des Patienten beschäftigt und darauf abgestellt eine Behandlungsmethode beschreibt, dürften künftig noch umsatzsteuerbefreit sein. Damit sind die sogenannten Zweitmeinungsgutachten gemeint.

Die konkrete Empfehlung lautet daher, sofort und wo noch erreichbar ab dem 01.01.2002 - auf die genannten Gutachten Umsatzsteuer zu erheben, auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug wird man sich die Umsatzsteuer erstatten lassen, die auf die für die Erstellung der Gutachten benötigten Dinge erhoben ist.

Dabei ist die sogenannte Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz zu beachten. Demnach wird eine Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Umsätze der Praxis (Gutachten wie beschrieben, aber auch Zahnarzlabor etc.) im Vorjahr unter 16.620,- Euro (bisher DM 32.500,-) und im laufenden Kalenderjahr 50.000,- Euro voraussichtlich nicht übersteigen. Wer diese Grenzen nicht erreicht, kann Umsatzsteuer trotzdem bezahlen, wenn

er möchte. Dann ist ein entsprechender Antrag an das Finanzamt zu richten.

BZÄK/Dr. Thomas Ruff